



Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Niederschrift über die 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung am 12. September 2022

Sitzungsraum: Raum 126/127 der Kreisverwaltung, Carl-Heydemann-Ring 67
in 18437 Stralsund

Sitzungsdauer: 17:30 - 18:41 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Herr Maximilian Schwarz

Ausschussmitglieder

Herr Uwe Ahlers

Herr Ernst Branse

Herr Jörg Burwitz

Herr Marco Jahns

Frau Dr. Carmen Kannengießer

Herr Albrecht Kiefer

Herr Holger Kliewe

Frau Maria Quintana Schmidt

Herr Daniel Schossow

Herr Marco Schröder

Frau Anita Zimmermann

Stellvertreter/-in

Herr Stefan Giese

Vertretung für Herrn Laars

Von der Verwaltung

Herr Ralph Langkammer

Herr Tilo Koch

Frau Anja Pfefferkorn

Frau Manuela Redlich

FDL 02

Teamleiter 03.02

Protokollführung

SB Kreistagsangelegenheiten

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Herr Uwe Dalski

Herr Philipp Laars

Frau Dr. Doris Schmutzer

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 22. August 2022
5. Aktueller Sachstand zu den Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern
6. Vorstellung der Modellregion Fischland-Darß-Zingst (Gast: Frau Julia Bülow, Geschäftsführerin Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst)
7. Anfragen
8. Mitteilungen

- Nichtöffentlicher Teil -

9. Anfragen
10. Mitteilungen

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Schwarz eröffnet die 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung mit 13 von 15 Ausschussmitgliedern beschlussfähig ist.

2. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Änderungen werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

4. Bestätigung der Niederschrift vom 22. August 2022

Herr Schossow merkt an, dass sein Redebeitrag zu der Fragestellung von Frau Dr. Kannengießer unter dem TOP Anfragen fehle und bittet um Ergänzung in der Niederschrift.

Herr Schwarz bittet um Nacharbeitung des Kreistagsbüros.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung bestätigt einstimmig bei einer Enthaltung die Niederschrift mit der Ergänzung des Redebeitrags von Herrn Schossow vom 22. August 2022.

5. Aktueller Sachstand zu den Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern

Herr Schwarz begrüßt Herrn Koch von der Verwaltung und Frau Bülow, Geschäftsführerin vom Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.

Herr Koch stellt anhand einer Übersicht den aktuellen Stand der vollzogenen Gesetzesänderung zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vor.

Die Übersicht ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Kiefer bedankt sich bei Herrn Koch für die Ausführungen. Er teilt mit, dass der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Reinhard Meyer, sich noch für ein weiteres Tourismusgesetz einsetze, in dem die Tourismusfinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern neu aufgestellt werden solle. Das bedeute, dass das Ende mit dem gerade vorgestellten Gesetz noch nicht erreicht sei.

Herr Koch merkt an, dass die rechtlichen Möglichkeiten auch noch nicht ausgeschöpft seien.

Herr Schwarz bedankt sich bei Herrn Koch für die Ausführung.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

6. Vorstellung der Modellregion Fischland-Darß-Zingst (Gast: Frau Julia Bülow, Geschäftsführerin Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst)

Frau Bülow gibt anhand einer Präsentation einen Sachstand zu den Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Modellregion Fischland-Darß-Zingst vor.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schwarz bedankt sich bei Frau Bülow für den sehr informativen Vortrag.

Frau Quintana-Schmidt verlässt die Sitzung um 18:18 Uhr. (12/15)

Herr Kliewe teilt mit, dass sich die Gemeinde Ummanz ebenfalls im Anerkennungsverfahren für einen anerkannten Tourismusort befinde.

Herr Branse merkt an, dass für ihn die gegenseitige Anerkennung der Gästekarte sehr wichtig sei.

Herr Schröder erfragt, welcher Mehraufwand bezüglich der Kosten für Hard- und Software für den Gastgeber bei Einführung einer Gästekarte bestehe.

Frau Bülow teilt mit, dass für den Gastgeber keine Mehrkosten entstehen. Modul- und Systemerweiterungen müssen über die Gemeinden finanziert werden. Auch der Arbeitsaufwand bleibt gleich. Weiterhin sei der Einbau eines Pre-Check-in Moduls geplant. Das heißt, der Gast könne schon im Vorfeld die Meldedaten eingeben und

übermitteln, sodass vor Ort beim Check-in für die Ausgabe der Gästekarte Zeit gespart werden könne.

Herr Koch ergänzt, dass das Kommunale Abgabengesetz (KAG) jetzt die Möglichkeit eingeführt habe, dass die Gemeinden per Satzung festlegen können, dass die Datenübermittlung elektronisch zu erfolgen habe.

Herr Schwarz erfragt, ob der Betreiber dann eine App runterladen oder einen QR-Code Scanner kaufen müsse, um die Gästekarte einlesen zu können.

Frau Bülow informiert, dass Gastgeber keinen Scanner brauchen, da sie die Gästekarte lediglich ausgeben. Leistungsträger hingegen benötigen dann eine solche Hard- und Software. Die Erstanschaffung sowie die Lizenzen für das erste Jahr werden über Fördermittel finanziert.

Herr Ahlers merkt an, dass die Kostenbeteiligung regional unterschiedlich sei. In der Gemeinde Dranske könne die Investition auf Antrag mit höchstens 500,00 € bezuschusst werden. Der Rest müsse selbst übernommen werden.

Auf Nachfrage von **Herrn Schossow** teilt **Frau Bülow** mit, dass die Beschlüsse zu der Einführung einer Gästekarte sowie die Anerkennung aufgrund von Zeitmangel parallel verlaufen. Ziel sei es alle 10 Gemeinden zu integrieren. Einige Schwierigkeiten bestehen derzeit zwischen Zingst und Barth, wobei man auf eine Einigung hoffe. Es wäre sehr schade, wenn am Ende keine Regionskarte eingeführt werden könne.

Herr Schwarz führt aus, dass der Knackpunkt die Höhe der Kurabgabe sei. Auf kurz oder lang müsse eine einheitliche Kurabgabe eingeführt werden.

Frau Bülow informiert, dass die gegenseitige Anerkennung erstmal zeitlich begrenzt sei. Es solle in den ersten zwei Jahren eine Datengrundlage geschaffen werden, um Auswertungen durchzuführen und um ggf. Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden einzuführen.

Herr Burwitz erfragt, ob eine Digitalisierung der Meldungen der Beherbergungsbetriebe an das statistische Landesamt geplant sei. Derzeit sei dies ein erheblicher Aufwand.

Frau Bülow teilt mit, dass dazu im Rahmen der Modellregion noch keine Überlegungen getroffen wurden.

Herr Kiefer bedankt sich für den interessanten Vortrag. Der Zeitplan schein jedoch sehr sportlich zu sein, wenn bis zum Ende des Jahres alle Beschlüsse gefasst werden sollen. Ein weiterer wichtiger Schritt sei die ÖPNV Anbindung, um die Gästekarte attraktiver zu machen. Parallel müsse eigentlich auch die Einführung einer Einwohnerkarte erfolgen. Der Personenkreis dürfe nicht vergessen werden. Weiterhin erfragt **Herr Kiefer** was die Kreistagsmitglieder als Unterstützung tun können.

Herr Jahns verlässt die Sitzung um 18:32 Uhr (11/15)

Frau Bülow antwortet, dass der Bereich Mobilität noch ein sehr spannendes Thema sei. Man brauche in den Tourismusregionen einen deutlichen Ausbau des ÖPNV Angebotes. Vor allem morgens frühere und abends spätere Fahrten. Im Nahverkehrsplan wurde eine Verstärkung der Tourismuslimen beschlossen, wobei die

Frage bestehe, wann dies umgesetzt werde. Auch seien regelmäßige Gesprächstermine mit dem Landkreis wünschenswert, um in einem ständigen Austausch zu stehen.

Frau Dr. Kannengießer berichtet aus der Inselkonferenz. Man gehe zu wenig auf die Bevölkerung in den Tourismusregionen ein. Die Frustration der Einheimischen müsse bewältigt werden.

Herr Kiefer informiert, dass auf der Inselkonferenz berichtet wurde, dass der Tourismus hier kurz davor stehe, gegen eine Wand zu laufen, weil die Infrastruktur nicht mitgenommen wurde und es nur um Profitmaximierung gehe. Dies sei ein sehr großer Fehler. Man müsse anfangen umzudenken und den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Menschengruppen umfassen die Touristen, die Einheimischen und die Angestellten. Seien diese Menschengruppen zufrieden, laufe alles andere von alleine.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

7. Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt.

8. Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

Herr Schwarz schließt den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung.

24.10.2022, gez. M. Schwarz

Datum, Unterschrift
Maximilian Schwarz
Ausschussvorsitzender

24.10.2022, gez. A. Pfefferkorn

Datum, Unterschrift
Anja Pfefferkorn
Protokollführerin

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen

A Problem

Mecklenburg-Vorpommern ist Urlaubsland. Die Landestourismuskonzeption definiert konkrete Aufgaben, damit erfolgreiche touristische Entwicklung fortgeführt werden kann. Diese betreffen beispielsweise die interkommunale Zusammenarbeit, um die touristische Infrastruktur in Zukunft sowohl in den Orten als auch gemeindeübergreifend ausbauen und verbessern zu können. Weitere wichtige Handlungsfelder sind die Entwicklung neuer Mobilitätsangebote in den touristischen Regionen, die Einführung von Gästekarten mit einem fahrpreislosen Öffentlichen Personennahverkehr und weitere Zusatzleistungen für unsere Gäste.

Der Wettbewerb zwischen den Regionen wird stärker. Das Kurortgesetz und Kommunalabgabengesetz müssen dem Rechnung tragen.

B Lösung

Im Kurortgesetz werden die neuen Prädikate „Tourismusort“ und „Tourismusregion“ mit den jeweilig notwendigen Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren eingeführt. In der Änderung des Kommunalabgabengesetzes werden die Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen aus der Kurabgabe weiterentwickelt. Prädikatisierte Orte erhalten die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Tourismusangeboten, -dienstleistungen und -infrastruktur besser gerecht zu werden. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Beitrag zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption leisten zu können.

C Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.

D Kosten

Das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen ist mit keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder die Haushalte der betroffenen Kommunen verbunden.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Für eine langfristige erfolgreiche Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung. Ausgehend von den in der Landestourismuskonzeption definierten Aufgaben

- der Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus,
 - der Stärkung des Bewusstseins und der Akzeptanz für den Tourismus,
 - der Verbesserung der Infrastruktur und der Mobilität in touristisch stark frequentierten Orten und
 - der Erzeugung von Innovationen und Qualitätsverbesserungen in den Regionen
- sind rechtliche Rahmenseetzungen erforderlich, die durch das derzeitige Kurortgesetz und Kommunalabgabengesetz nicht gegeben sind.

Artikel 1 Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Ersten Teil der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 4a Tourismusort, Tourismusregion“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und -regionen entsprechend.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Tourismusort, Tourismusregion**

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
6. regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.

(5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend.“

4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt § 4a.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 oder § 4“ durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3 und 4“ jeweils durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Satzteil vor Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten

- 1a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- eine Kurabgabe,“

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind.“

2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:

A Allgemeine Begründung

In der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 haben die Koalitionspartner vereinbart, die Voraussetzungen für ein weiteres qualitatives Wachstum des Tourismus im Land zu schaffen. Der Koalitionsvertrag setzt Schwerpunkte bei der Internationalität, der Erschließung neuer Quellmärkte und Zielgruppen, Angebotserweiterungen, bei der Entwicklung des ländlichen Tourismus, beim Ausbau der regionalen und überregionalen Vernetzung, der Fachkräftesicherung und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Infrastruktur und Marketingorganisationen. Die Koalitionsvereinbarung sieht außerdem vor, das Kurortgesetz entsprechend der Marktentwicklung den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Die Grundlage für die Realisierung der Vorhaben der Koalitionsvereinbarung im Tourismus bildet die im Koalitionsvertrag geplante und im November 2018 verabschiedete Landestourismuskonzeption.

Die Landestourismuskonzeption definiert konkrete Aufgaben für die weitere erfolgreiche touristische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern:

- Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung gemeindegebietsübergreifender Infrastrukturen,
- Entwicklung touristischer Mobilitätsangebote zwischen den Gemeinden,
- Erzeugung von Innovationen und Qualitätsverbesserungen in den Regionen,
- Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus sowie
- die Erhöhung von Tourismusbewusstsein und -akzeptanz.

Die Corona-Pandemie setzt das Land sowie die Gemeinden und Kommunen stark unter Druck. Finanzeinnahmen brechen weg, finanzielle Mittel stehen perspektivisch nicht oder weniger zur Verfügung. Für die Vorhaben, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben notwendig sind, benötigen die Kommunen und Gemeinden finanzielle Mittel. Es bedarf solcher Finanzierungsquellen für den Tourismus, die eine wettbewerbsfähige touristische Entwicklung sichern.

Das betrifft in erster Linie die nicht prädikatisierten Orte, die keine Kurabgabe erheben dürfen, aber wichtige Infrastruktur und Leistungen für Gäste vorhalten müssen. Der Gast ist mobil im Urlaub und erwartet eine gleichbleibend hohe Qualität in seinem Urlaubsgebiet, unabhängig davon, ob er sich gerade in einem prädikatisierten oder nicht prädikatisierten Ort befindet oder diesen besucht. Beispielhaft genannt seien Radwege, Toiletten, Kulturveranstaltungen, Gästeeinrichtungen.

Die Kurabgabe ist eine gästebasierte Abgabe. Die Höhe wird von den Gemeinden kalkuliert und per Satzung festgelegt. Da es sich um eine Abgabe handelt, sind diese Einnahmen zweckgebunden. Eine Kurabgabe, für die der Gast im Gegenzug attraktive Leistungen erhält, ist in vielen Urlaubsdestinationen im In- und Ausland gängig und wird daher von den Gästen akzeptiert. In Sachsen wird eine Gästetaxe, in Sachsen-Anhalt wird ein Gästebbeitrag erhoben.

Unternehmen werden durch die Kurabgabe nicht belastet.

Die Dringlichkeit der Regelung der rechtlichen Voraussetzungen ergibt sich aus konkreten Vorhaben, die ohne diese Gesetzesänderung nicht ausgeführt werden können.

Die für das Kurortgesetz vorgesehenen neuen Prädikatisierungskategorien Tourismusort und Tourismusregion sollen durch die Wirkungen, die mit diesen Prädikatisierungen verbunden sind, zum qualitativen Wachstum des Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen Beitrag leisten.

Gegenwärtig arbeiten fünf Regionen in unserem Land auf der Grundlage eines landesweiten Ansatzes an der Einführung von Gästekarten. Diese sollen neben freien Eintritten in Museen und zu anderen Angeboten den fahrpreislosen Öffentlichen Personennahverkehr als wichtigste Leistung für die Gäste beinhalten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt über die Kurabgabe. Diese kann nach derzeit geltendem Recht nur in prädikatisierten Orten erhoben werden. Am Beispiel Usedom bedeutet das: von 25 Gemeinden können nur acht Gemeinden die Kurabgabe erheben. Die somit zur Verfügung stehende tourismusrelevante Finanzierungsgrundlage ist nicht ausreichend. Da die Einführung der Gästekarten bereits ab 2022 geplant ist müssen bis Herbst 2021 die Gemeinden notwendige Beschlüsse fassen und ihre Satzungen anpassen.

Weitere Regionen in Mecklenburg-Vorpommern werden folgen, sodass perspektivisch eine Mecklenburg-Vorpommern Karte geplant ist.

Das bekannteste und beste Best Practice-Beispiel einer erfolgreichen Gästekarte in Deutschland ist die KONUS Card im Schwarzwald, an der sich die Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern orientieren. Sie ist eine Umlagekarte, das heißt die Finanzierung erfolgt über die Kurabgabe. Mit der Gästekarte können die Urlauber im Schwarzwald den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr kostenlos nutzen und von weiteren Leistungen profitieren. Diese Karte ist ein Erfolgsprodukt geworden. Sie leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zu einer verbesserten Mobilität, zu mehr Umweltschutz und zu weniger Verkehrsaufkommen vor Ort.

Auch die Einwohner von Mecklenburg-Vorpommern werden von schlussfolgenden infrastrukturellen Entwicklungen profitieren.

Das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen ist mit keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder die Haushalte der betroffenen Kommunen verbunden. Vielmehr werden - auch unter Berücksichtigung von Verfahrenskosten - Mehreinnahmen für die Haushalte der betroffenen Kommunen aufgrund der beabsichtigten Stärkung der Tourismuswirtschaft erwartet.

B Besondere Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kurortgesetzes)

Zu den Nummern 1, 2, 4 und 5

Die Regelungen enthalten redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen § 4a zur Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden als Tourismusort oder Tourismusregion.

Zu Nummer 3 (zu § 4a)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Um den bisher nicht prädikatisierten, aber für den Tourismus wichtigen Orten eine Möglichkeit der Erhebung einer Kurabgabe zu ermöglichen, wird das neue Prädikat Tourismusort eingeführt. Es eröffnet Orten, die die Prädikate als Kur- oder Erholungsort nicht erreichen können, die Möglichkeit, ihre Rolle als wichtiger Bestandteil der touristischen Leistungskette in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllen.

Von einer landschaftlich bevorzugten Lage ist auszugehen, wenn sich der Ort in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm befindet.

Zu den Absätzen 3 und 4

Das neue Prädikat Tourismusregion schafft für Regionen (Gemeindezusammenschlüsse oder Gemeindeämter) die Rahmenbedingungen, um sich gesamtheitlich touristisch weiterzuentwickeln. Dies steht im besonderen Einklang mit den Vorhaben der Landestourismuskonzeption.

Gemeindezusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse derjenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der Bildung einer Tourismusregion zusammenschließen.

Für eine Tourismusregion ist es erstrebenswert, dass mindestens ein Kur- oder Erholungsort in dieser Region gelegen ist. Kur- und Erholungsorte verfügen über jahrelange Erfahrung im Qualitätstourismus, von der die anderen Orte in der Tourismusregion sehr gut partizipieren können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1)**

Die Möglichkeiten zur Erhebung von Kurabgaben werden für anerkannte Kur- und Erholungsorte erweitert und auf Tourismusorte und -regionen erstreckt.

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes erweitert die bisherige Verwendungsbreite der Einnahmen aus der Kurabgabe. Diese Einnahmen können für zu touristischen Zwecken beworbene und durchgeführte Veranstaltungen, für zu touristischen Zwecken beworbene und angebotene Leistungen, wie zum Beispiel eine Gästekarte, und für die kostenlose bzw. ermäßigte Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und vergleichbarer Angebote verwendet werden.

Die Regelungen, die im Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern neu eingeführt werden, sind in anderen Bundesländern wie Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits seit Jahren erprobt und haben sich dort bewährt.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 5)

Die Änderung im Kommunalabgabengesetz ermöglicht Gemeinden, per Satzung die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln. Dies ist Grundlage für den Betrieb von Gästekarten und führt dazu, dass die Gemeinden mehr Einnahmen erzielen und die Tourismusstatistik verbessert wird.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung sieht das Inkrafttreten des Gesetzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

Sachstand zu den Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

- **Anerkennung von Tourismusorten und Tourismusregionen** gehört zu den Aufgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
- **seit der Änderung des Kurortgesetzes & des Kommunalabgabengesetzes** am 11.06.2021 können sich **touristisch relevante Orte**, die nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, um die **neuen Prädikate "Tourismusort" & "Tourismusregion"** bewerben
- **Voraussetzungen der Städte und Gemeinden zur Prädikatisierung:**
 - landschaftlich bevorzugte Lage oder bedeutende kulturelle Einrichtungen (insb. Museen oder Theater)
 - internationale Veranstaltungen oder sonstige Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung
 - Angebote für Naherholung wie Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege
 - vielfältiges gastronomisches Angebot
 - wichtige Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte

- Anerkannte Tourismusorte sind zur **Erhebung einer gästebasierten Kurabgabe** berechtigt
- **Fremdenverkehrsabgabe bleibt** von der Gesetzesänderung **unberührt** (dazu sind weiterhin nur prädikatisierte Kur- und Erholungsorte berechtigt)
- Neue **Möglichkeiten für die touristische Entwicklung des Urlaubslandes MV**:
 - Berechtigung zur Erhebung einer gästebasierten Kurabgabe ermöglicht Orten eine **bessere Finanzierungsgrundlage für die touristische Entwicklung**, wie beispielsweise die Verbesserung des touristischen Mobilitätsangebotes
 - gleichzeitig unterstützt Mecklenburg-Vorpommern mit dem bundesweit neuen Prädikat "Tourismusregion" die **orts-, gemeinde- und ämterübergreifende Zusammenarbeit**
 - **Chance zu ausgewogenerem Qualitätsniveau**, was die touristischen Basisleistungen betrifft – auch außerhalb der bestehenden Kur- und Erholungsorte
 - damit Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern **zukunfts- und wettbewerbsfähig** bleibt, müssen die Infrastruktur, die Mobilität und die Qualität nachhaltig verbessert werden

11x Prädikat als „anerkannter Tourismusort“ erhalten in Mecklenburg-Vorpommern:

- Kargow
- Ivenack
- Stavenhagen
- Anklam
- Wittenbeck
- Kröpelin
- Bastorf
- Steffenshagen
- Rostock
- Börgerende-Rethwisch
- Kalkhorst

6 weitere Orte sind im Anerkennungsverfahren:

- Altwarp
- Stolpe an der Peene
- Hohenkirchen
- Alt Schwerin
- Zarrentin am Schaalsee
- Elmenhorst/Lichtenhagen

1x Anerkennung als Tourismusregion

- Mönchgut-Granitz

Modellregion Fischland-Darß-Zingst



Modell
region **FDZ**



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

- LTK setzt **Schwerpunktthemen für die zukünftige Ausrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** als Reisedestination, u.a.:
 - Organisation & Finanzierung von touristischen Strukturen, Infrastruktur & Mobilität
 - Verbesserung von Innovation und Qualität
 - Erhöhung von Tourismusakzeptanz und Tourismusbewusstsein
 - Lösung der arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen
 - Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Internationalisierung
 - Schaffung von leistungsfähigen Destinationen (DMO-Strukturprozess)
 - ...

- zur **Erprobung der Landestourismuskonzeption MV** wurden **5 Modellregionen** vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ausgewählt
 - Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland
 - Insel Usedom mit der Stadt Wolgast
 - Ostseebad Kühlungsborn mit neun Gemeinden
 - Rostock mit Güstrow, Teterow und Schwaan
 - Mecklenburgische Seenplatte
- ⇒ alle Modellregionen haben das **gemeinsame Ziel**, eine regionale **Gästekarte zu entwickeln und einzuführen**

- **Projektkoordinator:** Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.
- **Teilnehmende Gemeinden:** Ahrenshoop, Barth, Born a. Darß, Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Ribnitz-Damgarten, Wieck a. Darß, Wustrow, Zingst
- **Förderperiode:** 2021/2022 -> verlängert bis Ende 2023
- **Arbeitsgremium zur Konzepterstellung:** Gästekartenbeirat
(Zusammensetzung: TV FDZ sowie je ein politischer und ein touristischer Vertreter aus jeder teilnehmenden Gemeinde)

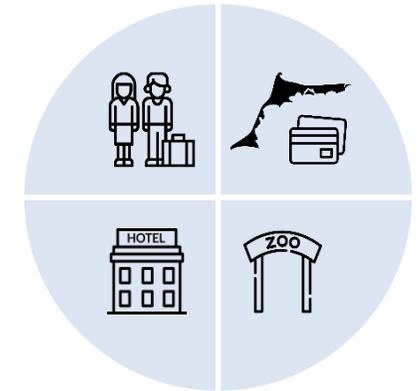
Gemeinsames Ziel:



Einführung einer ortsübergreifenden Gästekarte
für Fischland-Darß-Zingst und das Küstenvorland
mit **Start zum 01. Januar 2023**



- **Gemeinsame Gästekartenplattform** inkl. Ausgabe und Gültigkeitsprüfung der Karten mit QR-Code, TV FDZ als Betreiber
- **Ortsübergreifende Anerkennung** der Kur-/Gästekarten und die Region FDZ als Ganzes erlebbar machen
- **Erhöhung des Digitalisierungsgrades** und weitere Vorteile im Meldeprozess
- **Vorteilskarte für den Gast** mit attraktivem, ortsübergreifenden Leistungs- und Erlebnisangebot (ortsübliche Leistungen + privatwirtschaftliche Leistungspartner)
- **Statistiken** zum Sichtbarmachen von Besucherströmen & Nutzungsverhalten der Gäste
- **Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit** im Bereich Tourismus
- **Gemeinsames Marketing** mit einheitlichem Meldeschein, Webseite, Flyer
- **Markentreiber** für die gesamte Destination



Nächste Schritte zur Realisierung der Gästekarte (Zeitraum 09/22 – 12/22):

- **Beschlussfassung** zum Gästekartenkonzept in den Gemeinden
- Vertragsgestaltung zur **gegenseitigen Gästeanerkennung**
- Auftragsvergabe für den **technischen Dienstleister** der Gästekartenplattform mit anschließender Systemimplementierung
- Erstellung der **Marketing- und Informationsmittel**
- Vertragsgestaltung mit den **Leistungspartnern**

Weiterentwicklung nach Einführung (ab 01/23):

- **ÖPNV-Pilotphase** in 2023 (voraussichtlich April bis Juli)
- Einbezug der Einheimischen durch **Einwohnerkarten**
- Prüfung möglicher **Ausbaustufen** (z.B. Kaufkarten)
- **Anbindung** an ein mögliches landesweites System
- Ausbau der elektronischen zur **digitalen Gästekarte** (PWA)

- Auf Landesebene ist **stufenweiser Aufbau des Gästekartensystems MV** geplant
 - 1. Einführung von ortsübergreifenden Gästekarten in den Modellregionen inkl. regionaler Gästekartenplattform
 - 2. Einführung einer landesweiten Gästekartenplattform inkl. landesweiter Leistungen
 - 3. Zusammenführung der Daten, Anbindung weiterer regionaler oder örtlicher Gästekarten
- **TMV als Betreiber** der landesweiten Gästekartenplattform
- Entwicklung einer **landesweiten PWA** (Progressive Web App)
- Ggf. landesweite **ÖPNV-Integration**